

**Gemeinde Berglen  
Rems-Murr-Kreis**

**Satzung über die Benutzung  
der Turn- und Versammlungshalle Steinach**

Satzung über die Benutzung der Turn- und Versammlungshalle Steinach erlassen aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Zustimmung des Gemeinderats vom 13.11.1990, zuletzt geändert am 02.02.2010:

**I Benutzungsordnung**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Turn- und Versammlungshalle Steinach ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Berglen.
- (2) Die Halle wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand gebaut. Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die Halle, die vorhandenen Sportgeräte sowie die sonstige Einrichtung sauber gehalten, schonend und pfleglich behandeln.

**§ 2  
Zweckbestimmung**

- (1) Die Turn- und Versammlungshalle Steinach dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Die Halle dient in erster Linie dem Sportunterricht der Grundschule Steinach-Höblinswart.
- (3) Die Benutzung der Halle wird außerdem den sporttreibenden Vereinen der Gemeinde und Sportgruppen zu den in dieser Satzung aufgeführten Bedingungen gestattet. Eine Sportgruppe muss mindestens eine Größe von 10 aktiven Personen haben, die regelmäßig an den Übungsabenden teilnehmen.
- (4) Die Halle wird den Schulen, den örtlichen Vereinen und Organisationen auf Antrag zur Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Art zu den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Hallenordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergehenden Anordnungen.

**§ 3  
Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Halle, ihre Einrichtung und Geräte werden durch die Gemeinde Berglen verwaltet.
- (2) Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister, er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und des Zugangsweges. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Die Reinigung der Halle besorgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinde gegen Gebühren.

## **§ 4 Belegungsplan**

- (1) Die Benutzung der Halle durch die Schule hat Vorrang; die Benutzung wird grundsätzlich im Rahmen des Stundenplanes im Benehmen mit der Gemeinde geregelt.
- (2) Für den Übungsbetrieb der Verein und Sportgruppen steht die Halle von Montag bis Freitag, nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien bis 21.30 Uhr zur Verfügung, soweit keine Veranstaltung nach § 5 stattfindet.
- (3) Die Belegungspläne für den Übungsbetrieb werden jährlich aufgestellt. Über die Belegung entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (4) Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.
- (5) Die Gemeinde kann die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen nutzen. Die in solchen Fällen betroffenen Übungsleiter sind spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung zu benachrichtigen.

## **§ 5 Abhaltung von Veranstaltungen**

- (1) Die Benutzung der Halle anlässlich von geselligen oder kulturellen Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Organisationen unterliegt der Entscheidung der Gemeindeverwaltung. Jede Veranstaltung außerhalb des Belegungsplans ist mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung anzumelden.
- (2) Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
- (3) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob bewirtschaftet wird oder ob zusätzliche Einrichtungsgegenstände benötigt werden und auf welche Zeitdauer die Benutzung sich voraussichtlich erstrecken wird.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann die Überlassung der Halle an einen Veranstalter widerrufen. Es wird jedoch zugesichert, dass von diesem Widerrufsrecht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Gebrauch gemacht wird.
- (5) Der Veranstalter hat sich der Benutzungsordnung zu unterwerfen.
- (6) Für private Veranstaltungen wird die Halle nicht zur Verfügung gestellt. Öffentliche kulturelle Veranstaltungen sind möglich.
- (7) Die Halle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung an den Verantwortlichen der Veranstaltung mit den beweglichen Gegenständen übergeben. Die Rückgabe hat nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Vormittag an den Hausmeister zu erfolgen. Hier wird festgestellt, ob durch die Benutzung Schäden verursacht wurden und das Inventar vollständig ist. Für einen etwaigen Mangel wird eine Ersatzrechnung gestellt.
- (8)
  - a) Bestuhlung der Halle  
Die Aufstellung und der Abbau der Bestuhlung ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Der für die jeweilige Nutzung genehmigte Bestuhlungsplan ist zwingend einzuhalten. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert, in den Plänen nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung hat unter Aufsicht des Hausmeisters zu erfolgen. Der Veranstalter hat die erforderlichen Hilfskräfte zu stellen.  
Die Flure, Gänge und Rettungswege dürfen nicht zugestellt werden. Während des Betriebs müssen alle Türen der Rettungswege unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden. Die Rettungswege müssen gekennzeichnet sein.
  - b) Veranstaltungen mit Bewirtschaftung  
Der Hausmeister übergibt die Kücheneinrichtungsgegenstände, einschließlich Gläser und Bestecke gegen Empfangsbestätigung an den jeweiligen Hallenbewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung werden die Bestände wieder von ihm übernommen. Für verlorene oder beschädigte Kücheneinrichtungsgegenstände, Bestecke, Geschirr, Gläser usw. ist Ersatz zu leisten. Die Küche, die Kücheneinrichtungsge-

genstände und die für den Küchenbetrieb erforderlichen Nebenräume sowie die benützte Hallenausstattung sind nach ihrer Benutzung vom Veranstalter sorgfältig zu reinigen.

## **§ 6 Besondere Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Vereine und Organisationen, Sportgruppen und sonstigen Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der dem Verein, der Organisation, der Sportgruppe oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (2) Der Schulleiter, die Vorstände der Vereine und Sportgruppen und die sonstigen Veranstalter sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungsordnung und sonstigen im Lauf der Zeit ergangenen Anordnungen verantwortlich.
- (3) Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde sowie alle sonstigen, sich aus der Benutzung des öffentlichen Gebäudes und der Durchführung der Veranstaltung ergebenden Bestimmungen (z. B. den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhüttungs- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften) zu beachten.
- (4) Die jeweilige Benutzungsdauer ist genau einzuhalten.
- (5) Falls die Halle für eine gestattete Veranstaltung nicht benötigt wird, ist dies frühestmöglich, spätestens aber 4 Stunden vor Beginn, der vorgesehenen Benutzung der Gemeindeverwaltung bzw. dem Hausmeister mitzuteilen.

## **§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
- (2) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- und Veranstaltungsbetrieb gehören, dürfen nicht betreten werden. Firmenwerbung durch Plakate, Schilder und ähnliches sind in der Halle verboten, dasselbe gilt für die zur Halle gehörenden Außenanlagen.  
Es ist nicht erlaubt:
  - Hunde mitzubringen,
  - Fahrzeuge innerhalb des Gebäudes abzustellen (ausgenommen Rollstühle),
  - in der Halle zu rauchen. Ausnahmen vom Rauchverbot werden im Einzelfall nur bei geselligen Veranstaltungen in der Halle gestattet, wenn Tischbestuhlung erfolgt.
- (3) Bis zur vollständigen Räumung der Halle hat ein verantwortlicher Vertreter der Schule, der Vereine, Sportgruppen und sonstige Veranstalter anwesend zu sein.
- (4) Die nach außen führenden Türen sind nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu verschließen.

## **§ 7 a Feuersicherheitswache**

- (1) Eine Feuersicherheitswache ist bei folgenden Veranstaltungen durchzuführen:
  - Faschingsveranstaltung
  - Silvesterveranstaltung
  - Rock- und Popveranstaltungen u.ä.
  - Veranstaltungen, bei denen mit offenem Feuer umgegangen wird u.ä.
  - Sonstige Veranstaltungen mit besonderer zusätzlicher Brandgefahr.
- (2) Bei sonstigen Veranstaltungen entscheidet das Bürgermeisteramt über die Notwendigkeit einer Feuersicherheitswache.

## **§ 8**

### **Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb**

- (1) Schüler, Vereinsangehörige und Angehörige der Sportgemeinschaft dürfen die Halle nur bei Anwesenheit des Lehrers bzw. Übungsleiters betreten.
- (2) Vor dem Betreten der Halle sind die Schuhe gründlich zu reinigen. In der Halle selbst ist das Tragen von Straßenschuhen verboten, ebenso ungeeignete Turnschuhe (mit abfärbenden Sohlen, Renn- und Fußballschuhe und ähnliches.) Findet der Übungsbetrieb auf den Sport- und Spielplätzen statt, sind die Schuhe vor dem Betreten der Halle abzulegen.
- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke ist in der Halle und ihren Nebenräumen untersagt. Außerdem ist der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle verboten.
- (4) Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Lehrer bzw. Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Duschen und Toiletten sind in sauberem Zustand zu verlassen. Die Heizungsanlage, Be- und Entlüftungsanlagen und die Einrichtung der Lautsprecheranlage dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (5) Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle pünktlich um 22.00 Uhr geschlossen werden kann.

## **§ 9**

### **Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte / Schadenfälle**

- (1) Das Gebäude, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Die Schule, jeder Verein und jeder sonstige Veranstalter ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Alle Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Die beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Vereins bzw. des sonstigen Veranstalters wiederhergestellt oder wiederbeschafft.
- (2) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters bzw. des Vereins.
- (3) Nach dem Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Die Geräteschränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des Lehrers, Übungs- oder Veranstaltungsleiters erfolgen. Dieser ist auch für die ordnungsgemäße Zurückschaffung verantwortlich.
- (4) Für die Betriebssicherheit der zur Benutzung heranstehenden Geräte sind die Lehrer, Übungs- und Veranstaltungsleiter verantwortlich.
- (5) Gemeindeeigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Berglen aus der Halle und den anderen Räumen entfernt werden.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Die Gemeinde übernimmt die Haftung für Unfälle, die sich während der Veranstaltung oder sonst während der Benutzung ereignen, nur soweit sie ein Verschulden trifft.
- (3) Die Schule, der Verein oder der Veranstalter sind verpflichtet, die Halle, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; es ist sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel und Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn dies nicht erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

- (4) Der Verein oder jeder sonstige Veranstalter haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die aus Anlass der Überlassung gemacht werden. Er hat bei einer möglichen Inanspruchnahme der Gemeinde diesen vollen Ersatz zu leisten.
- (5) Für den Verlust von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung oder Haftung; ebenso für abhanden gekommene Gegenstände.

## **§ 11 Fundsachen**

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

## **§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

Einzelpersonen, Vereine, Sportgruppen, Organisationen oder sonstige Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen zu Schulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 13 Verschiedenes**

- (1) Den Aufsichtspersonen der Gemeinde Berglen und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den benutzten Räumen während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- (2) Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.

# **II Gebührenordnung**

## **§ 14 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Halle Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

## **§ 15 Gebührensschuldner**

Schuldner, der Gebühren ist der Antragsteller, Veranstalter oder Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 16 Unentgeltliche Benutzung**

- (1) Die Turn- und Versammlungshalle Steinach steht
  - der Schule
  - den örtlichen Sportvereinen und Sportgruppen
  - den örtlichen Vereinen und Organisationen
  - der offenen Jugendarbeitentsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan zur Verfügung.
- (2) Die Überlassung der Halle ist unentgeltlich für den Übungsbetrieb der Schulen, der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen.
- (3) Ortsansässigen Vereinen und Organisationen wird die Halle einmal jährlich kostenlos überlassen. Die unentgeltliche Überlassung der Halle ist ein Beitrag der Ge-

meinde zur Förderung des Vereinslebens, wobei die nicht erhobenen Gebühren als Vereinsförderbeitrag verrechnet werden.

### **§ 17 Gebühren für Veranstaltungen**

Für die gewerbliche Benutzung der Turn- und Versammlungshalle Steinach wird eine Gebühr von 300,-- € und für jede andere Benutzung wird eine Gebühr von 200,-- € je Veranstaltung erhoben. Mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Inanspruchnahme der Nebenräume und der Toiletten abgedeckt.

### **§ 18 Nebengebühren**

Für die Benutzung der Halle werden folgende Nebengebühren erhoben:

- Reinigung 75,-- € / Tag
- Nebenkosten 100,-- € / Tag

### **§ 19 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die anfallenden Gebühren entstehen bei Bewilligung der Veranstaltung und sind innerhalb einer Woche nach Anforderung an die Gemeindekasse zu bezahlen.

### **§ 20 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

### **§ 21 Abweichungen und Sonderregelungen**

Über die Abweichungen von dieser Gebührenordnung und über die Sonderregelung entscheidet der Bürgermeister.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berglen, den 29.11.1990

gez.  
Schnabel  
Bürgermeister